

Geschäftsordnung des Sozial- und Innovationsfonds Evangelisches Lichtenstern-Gymnasium Sachsenheim

Damit auch in Zukunft Schülerinnen und Schüler unsere Schulen besuchen können, die es sich aus eigenen Mitteln nicht unbedingt leisten können, wurde ein kapitalgedecktes Verfahren entwickelt, um Schüler finanziell zu unterstützen. Ergänzend hierzu wird auch die Unterstützung von Innovationen an der Schule, verstanden als zukunftsorientierte Qualitätsentwicklung des Schulstandorts, angestrebt.

Durch entsprechende Kapitaleinlagen wird ein sog. Sozial- und Innovationsfonds gebildet. Aus dem Kapitalertrag des Fonds werden Stipendien bzw. finanzieller Lastenausgleich an bedürftige Schüler und für förderungswürdige Innovationsprojekte vergeben. Die Überwachung des Sozial- und Innovationsfonds und seiner Aufgaben übernimmt ein Gremium.

(I) Jahresetat zur sofortigen Gewährung von Stipendien

1. Die Schulgemeinschaft erwartet von jeder Familie mit einem oder mehreren Kindern am Evang. Lichtenstern-Gymnasium einen Beitrag nach Kräften in Höhe von 3,00 Euro pro Monat für den Sozial- und Innovationsfonds, ergänzend zum Elternbeitrag.
2. Die Beitragssumme wird dafür verwendet, um Stipendien und ggf. finanzieller Lastenausgleich jährlich an bedürftige Schüler zu vergeben. Sollte nicht der ganze Betrag eingesetzt werden müssen, werden restliche Mittel dem Kapitalstock des Sozial- und Innovationsfonds zugeführt. Die Möglichkeit einer Inanspruchnahme eines einkommens-abhängigen Schulgelds („Sozialstaffelung“) bleibt davon unberührt.
3. Der Beitrag wird je Familie nur einmal erhoben, auch wenn mehrere Geschwister einer Familie an der Schule sind. Er wird in einer Summe von 36,00 Euro und nur einmal jährlich abgebucht. Eine Fondszuführung erfolgt zusätzlich durch den Verzicht auf die Geschwisterermäßigung.
Eine entsprechende Spendenbescheinigung wird ausgestellt.

(II) Bildung des Kapitalstocks

1. Die Fondszuführung kann durch weitere freiwillige Spenden erhöht werden. Ebenfalls kann die Schulgemeinschaft weitere Spenden von Dritten zur Stärkung des Fonds einwerben.
2. Bis zu einem Gesamtbetrag von 50.000 Euro p.a. wird die Beitragssumme von der Schulstiftung verdoppelt und dem Kapitalstock des Fonds zugeführt.
3. Eine Entnahme aus dem Kapitalstock zur Zweckerfüllung gemäß dieser Geschäftsordnung kann die jährliche Fondszuführung übersteigen, insoweit ein Mindestbestand erhalten bleibt. Der Mindestbestand des Kapitalstocks entspricht dem zweifachen des regelmäßigen Zuschussbedarfs

für Stipendien für die Dauer von 8 Jahren (einem vollständigen Klassenzug entsprechend).

(III) Verwaltung

1. Das eingelegte Kapital ist Eigentum der Schulstiftung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg. Der Kapitalertrag darf ausschließlich für den nach dieser Ordnung bestimmten Zweck des Sozial- und Innovationsfonds verwendet werden.
2. Der/die Verwaltungsreferent/in des Lichtenstern-Gymnasiums ist für die Verwaltung des Fonds verantwortlich.
3. Für die Betreuung des Sozial- und Innovationsfonds wird ein Gremium gebildet. Dieses Gremium setzt sich zusammen aus zwei Eltern, die vom Elternbeirat gewählt werden und deren Kinder am Lichtenstern-Gymnasium sind, sowie der/des Verwaltungsreferentin/en und des/der Schulleiters/in. Für Entscheidungen bezüglich der Vergabe von Stipendien gemäß (V) Abs. 1,2 und 6 sowie der Gewährung eines finanziellen Lastenausgleich gemäß (V) Abs. 4 dieser Ordnung kann die Schulleitung ihren Verzicht auf Mitberatung und -entscheidung aus Gründen des Vertrauensschutzes mit der Elternschaft vereinbaren. Der Verzicht ist im Rahmen einer Elternbeiratssitzung jährlich zu erklären und zu protokollieren.
4. Der Kapitalstock des Sozial- und Innovationsfonds wird verzinst. Die Höhe der Kapitalverzinsung erfolgt mit dem Zinssatz wie er von der Kasse im Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart für Kapitaleinlagen festgesetzt wird.

(IV) Zweck

1. Der ausgeschüttete Jahresetat (mindestens Kapitalertrag aus dem Kapitalstock) wird für Stipendien und finanziellem Lastenausgleich an Schülerinnen und Schüler aus finanziell schlechter gestellten oder in wirtschaftliche Not geratenen Familien gemäß (V) dieser Ordnung verwendet, um den Besuch an einer Schule der Schulstiftung der Ev. Landeskirche in Württemberg im Sinne der grundgesetzlich verankerten Teilhabegerechtigkeit zu ermöglichen. Die nicht verwendeten Mittel werden dem Kapitalstock jeweils zum Jahresende zugeführt.
2. Aus Mitteln des Kapitalstocks können über die unter Nr. 1 genannten Vergabe von Stipendien und dem finanziellem Lastenausgleich hinaus Innovationsprojekte an der Schule finanziert werden. Innovationsprojekte sind zielgerichtete Maßnahmen der Qualitätsentwicklung, welche über die Regelbedarfe der Unterrichtsversorgung des reinen Schulbetriebs im Sinne der Bruttokosten (= Kosten von Land und Kommunen) einer staatlich anerkannten Ersatzschule gemäß § 18a Privatschulgesetz des Landes Baden-Württemberg hinausgehen. Sie dienen dem nachhaltigen Erhalt des Schulstandorts und der Ermöglichung von Sonder- und Profileistungen.

(V) Verfahren für die Stipendienvergabe und Gewährung eines finanziellen Lastenausgleichs

1. Aus dem Jahresetat wird ein jährlich festgesetzter Betrag für **Stipendien** an zuschussberechtigte Familien ausgeschüttet. Über die Höhe der Ausschüttung entscheidet das betreuende Gremium des Sozial- und Innovationsfonds einstimmig. Überschüsse werden dem Kapitalstock zugeführt.
2. Anträge (Folge- und Neuanträge) auf ein Stipendium müssen bis spätestens 31.08. eines Jahres für das darauffolgende Schuljahr schriftlich bei dem Schulleiter oder bei der/dem Verwaltungsreferenten/in der Schule gestellt werden. Für jede Antragstellung ist regelmäßig der letzte verfügbare Einkommenssteuerbescheid bzw. die jeweils letzten verfügbaren Einkommenssteuerbescheide der Elternteile bzw. Sorgeberechtigten, in deren Haushalt das Kind, für das ein Stipendium bzw. ein Ausgleich aus dem Fonds beantragt werden soll, seinen Hauptwohnsitz hat. Anträge, die nach dem 31.08. eines Jahres eingehen, können für das jeweils begonnene Schuljahr nicht mehr berücksichtigt werden.

Ausnahme bezüglich der Fristenregelung: Familien, die während des Schuljahres nachweislich in eine wirtschaftliche Notlage geraten, können auch unterjährig einen Antrag stellen. Über diese Anträge entscheidet das Gremium gesondert.

3. Die Höhe des Stipendiums entspricht mindestens der Ermäßigung des Elternbeitrags im Sinne des Sozialstaffelmodells der Schulstiftung. Eine Erhöhung des Stipendiums liegt im Ermessen des Gremiums. Basis der Feststellung der Stipendienhöhe ist regelmäßig das Haushaltsnettoeinkommen. Im Falle einer akuten Notlage kann – ausnahmsweise und zeitlich befristet bis zum Ende des jeweils laufenden Schuljahres – eine andere Dokumentation als der Einkommenssteuerbescheid der Sorgeberechtigten des geförderten Kindes der Berechnung zu Grunde gelegt werden. Auf jeden Fall dokumentiert die/der Verwaltungsreferent/in die Festlegung der Höhe des Stipendiums in Form eines Vermerks für den Fall einer Prüfung von dritter Seite.
4. Ergänzend zum vorstehend unter Nr. 3 genannten Stipendienbetrag können Sorgeberechtigte eines Kindes, die eine besondere Bedürftigkeit gegenüber der Schule durch Vorlage einer/s Bonuskarte / Familienpasses / Gutscheinheftes o.ä. der Gemeinde am Wohnort der Sorgeberechtigten auf der Basis bereits gewährter Sozialhilfen gemäß SGB nachweisen, im Falle außerordentlicher zusätzlicher Elternbeiträge einen Antrag auf **finanziellen Lastenausgleich** aus dem Sozial- und Innovationsfonds stellen. Welche außerordentlichen zusätzlichen Elternbeiträge (z.B. für den Instrumentalunterricht oder für die Erstbeschaffung eines digitalen Endgeräts als Lernmittel mit verpflichtendem Einsatz im Schulunterricht) im Sinne der vorliegenden Regelung sind, teilt die Schule der Elternschaft jeweils anlassbezogen mit. Die Höhe des Ausgleichs legt die/der Verwaltungsreferent/In jeweils für den gegebenen Anlass fest. Regelmäßig wird ein Lastenausgleich in Höhe von 80% des außerordentlich entstehenden Aufwands gewährt.

Im Falle einer Abweichung von dieser Quote ist dies ausdrücklich zu begründen. Hinsichtlich des Umgangs mit akuten Notlagen und der Dokumentation der Zuwendung aus dem Sozial- und Innovationsfonds gelten im Übrigen die gleichen Bestimmungen wie unter Nr. 3 vorstehend geregelt.

5. Das Gremium für den Sozial- und Innovationsfonds tagt mindestens einmal im Jahr. Der/die Verwaltungsreferent//in legt dem Elternbeirat jährlich eine Abrechnung und einen anonymisierten Geschäftsbericht vor.
6. Müssten mehr Stipendien vergeben werden als im Jahresetat zur Verfügung stehen, wird die Vergabe durch das Gremium entschieden.
7. Auf die Auszahlung von Mitteln aus dem Fonds besteht kein Rechtsanspruch. Insbesondere besteht bei Ausscheiden eines Schülers schon vor Beendigung eines Schuljahres kein Anspruch auf Auszahlung von bereits zugesagten Stipendienmitteln an die Eltern, und es besteht kein Anspruch auf anteilige Rückzahlung von schon abgebuchten monatlichen Fondsbeiträgen.

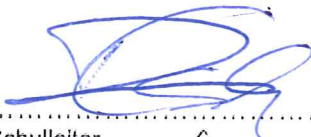
(VI) Verfahren für Zuwendungen für Innovationsprojekte

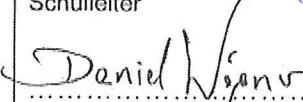
1. Für die Definition eines Innovationsprojekts (Projektziel und -beschreibung, Form der Ergebnisüberprüfung, Budget), welches aus dem Fonds finanziert werden soll, ist die Schulleitung verantwortlich. Mitglieder des Elternbeirats haben diesbezüglich ein Vorschlagsrecht gegenüber der Schulleitung, die das Projekt mit der Geschäftsführung der Schulstiftung abstimmt und dann zur Entscheidung dem Gremium des Sozial- und Innovationfonds vorlegt.
2. Nach erfolgter Abstimmung ist das für ein Innovationsprojekt notwendige Budget seitens der Geschäftsführung der Schulstiftung rechtzeitig vor Projektbeginn in schriftlicher Form zu bewilligen.

(VII) Allgemeine Bestimmungen


Sollte der Zweck des Sozial- und Innovationsfonds am Evangelischen Lichtenstern-Gymnasium Sachsenheim nicht mehr bestehen, oder der Fonds aus anderen Gründen aufgelöst werden, muss auch das bis dahin eingelegte Kapital des Fonds so verwendet werden, dass es dem nach dieser Ordnung bestimmten Fondszweck zugutekommt.

Sachsenheim, 20.11. 2019


.....
Schulleiter


.....
Geschäftsführer Finanzen


.....
Elternbeiratsvorsitzender


.....
Verwaltungsreferentin